

Anzug betreffend die Statusrechte des fraktionslosen Abgeordneten stärken

23.5183.01

In jeder Legislaturperiode hat es meistens im Grossen Rat fraktionslose Abgeordnete. In letzter Zeit waren dies Grossräte der GLP oder der VA. Um deren Rechte ist einiges nicht ganz klar und umstritten.

Als Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Geschäftsordnung des Grossen Rates dem fraktionslosen Abgeordneten nur begrenzte Einzelrechte einräumt, die ihm tatsächliche Mitwirkung ermöglichen.

Effektive Arbeit in den Kommissionen (Ausschüssen) zu leisten, ist ihm aufgrund der Einschränkungen als Nichtmitglied unmöglich gemacht, das Recht Änderungsanträge zu stellen, ist in engen Grenzen gehalten, da dies nicht einfach ist.

Allein das Rederecht im Plenum sowie – trotz genannter Beschränkungen – das Fragerecht geben dem fraktionslosen Abgeordneten die Möglichkeit, eigenständig zur Gestaltung der parlamentarischen Arbeit beizutragen.

Das „parlamentarische Tätigkeitsmonopol“ liegt eindeutig bei den Fraktionen. Damit findet die in der parlamentarischen Literatur zahlreich getroffene Feststellung, dass der fraktionslose Abgeordnete in seiner Parlamentstätigkeit weitgehendst lahmegelegt ist, eine bedenkliche Bestätigung.

Die Frage, ob nicht die Mitarbeit des Grossrates in der Kommission zum geschäftsordnungsmässig grundsätzlich nicht einschränkbar Kernbereich des Mandats gehören müsste, stellt sich angesichts der hier festgestellten, durch die Geschäftsordnung bedingten, erheblichen Beschränkung der parlamentarischen Aktionsfähigkeit des fraktionslosen Abgeordneten unvermindert weiter.

Das anerkanntermassen geschäftsordnungsmässig nicht einschränkbare, zum Kernbereich des Abgeordnetenmandats zählende Stimmrecht des Parlamentariers im Plenum kann schliesslich nur dann sinnvoll und konstruktiv ausgeübt werden, wenn der Grossrat auch am Vorbereitungsverfahren beteiligt ist.

Plenums-, Fraktions- und Kommissionstätigkeit bilden ein zusammenhängendes Verfahren, in dem das Parlament durch Reduzierung und Konkretisierung der möglichen Alternativen Schritt für Schritt zu seinen Entscheidungen gelangt.

Der Grad der Informiertheit des Abgeordneten ist von entscheidender Bedeutung für sein politisches Schicksal. Nur wenn er über die parlamentarischen Vorhaben so umfassend wie möglich unterrichtet ist und sich deshalb auf sie einstellen kann, vermag er seine politischen Wirkungsmöglichkeiten voll auszuschöpfen.

Dem fraktionslosen Grossrat soll bitte das Recht auf unmittelbare Teilnahme am Verfassungsleben garantiert werden.

Denkbar erscheinen zwei Alternativen, die Mitarbeit des fraktionslosen Parlamentariers in der Kommission zu regeln: Die ordentliche Mitgliedschaft mit uneingeschränktem Stimmrecht oder die Teilnahme mit beratender Stimme.

Die Frage, welcher Kommission der fraktionslose Grossrat angehören soll, ist zwischen ihm und dem Büro des Grossen Rates zu lösen. Der fraktionslose Grossrat ist damit gezwungen, eine Einigung mit den Fraktionen herbeizuführen.

Das Büro des Grossen Rates wird gebeten zu prüfen, wie konkret und besser erreicht werden kann, dass gewährleistet ist, dass auch fraktionslose Grossräte in der Lage sind, einen für das Gesamtverfahren konstruktiven Einzelbeitrag zu leisten. Es sei angedacht, dass fraktionslose Grossräte Akteneinsicht in die Kommissionen erhalten oder von der Kommission eine Zusammenfassung bekommen, was behandelt wurde. Jeder fraktionslose Grossrat kann sich dazu mindestens zwei Kommissionen aussuchen.

Eric Weber